



**Schutz- und Hygieneplan für die Aus- Fort- und Weiterbildung, sowie den Einsatzdienst  
der Feuerwehren der Stadt Rudolstadt in Bezug auf das SARS-CoV-2  
Infektionsgeschehen**

**Inhaltsverzeichnis**

1 Schutz- und Hygieneplan .....	1
2 Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf .....	1
3 Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben .....	3
4 Grundsätzliche persönliche Hygienevorgaben Vorgaben .....	4
5 Grundsätzliche Gewährleistung von Abständen .....	4
5.1 Aufenthalt und Verhalten in Büros/Sozialräumen.....	5
5.2 Aufenthalt und Verhalten in Küchenbereichen .....	5
5.3 Aufenthalt und Verhalten in Sanitärbereichen .....	5
5.4 Aufenthalt und Verhalten in Ausbildungsräumen/Lehrsälen .....	5
5.5 Aufenthalt zur Ausbildung im Freien .....	6
5.6 Aufenthalt und Verhalten in Umkleideräumen .....	6
5.7 Aufenthalt an der Einsatzstelle .....	6
6 Grundsätzliches Teilnahmeverbot an dienstlichen Veranstaltungen .....	6
7 Waschen von Einsatzbekleidung usw.....	6
8 Mund-Nasen-Schutz.....	7
9 Raumlüftung.....	8
10 Unterhaltsreinigung/Desinfektion .....	8
11 Vorkehrungen im Sanitärbereich .....	9
12 Desinfektionsmittel/-spender .....	9
13 Nutzung von Arbeitsmitteln / IuK-Nutzung .....	9
14 Nahrungsaufnahme während Aus-, Fort- und Weiterbildung und länger wählender Einsatzdauer .....	10



15 Beratungen/Führungssitzungen .....	<b>10</b>
16 Besucher/-innen in den Gerätehäusern .....	<b>11</b>
17 Dienstreise, Nutzung von Dienstfahrzeugen .....	<b>11</b>
18 Jugendfeuerwehr .....	<b>11</b>
19 Vorgehen bei Verdachtsfällen/Infektionsfällen.....	<b>12</b>
20 Erste-Hilfe-Maßnahmen .....	<b>12</b>
21 Teilnehmer- und Kontaktliste .....	<b>12</b>
22 Hygienebeauftragter.....	<b>12</b>
23 Geltungsbereich und Sanktionen.....	<b>13</b>
<b>Anlagen</b> .....	<b>14-27</b>



## **1. Schutz- und Hygieneplan**

In diesem Schutz- und Hygieneplan sind die wichtigsten Punkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt. Er ist Grundlage, um den Feuerwehrangehörigen ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren, die Gesundheit und die Einsatzbereitschaft der Einheiten zu erhalten.

Es werden die spezifischen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) in ihrer aktuellen Fassung beachtet. Alle bestätigten COVID-19-Erkrankungen sind unverzüglich dem Leiter Feuerwehr oder V.i.A. zu melden.

## **2. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Einige Menschen sind bei einer Infektion mit dem Corona-Virus einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesen Risikogruppen zählen:

- ältere Personen ab 50 Jahre, insbesondere Raucher,
- Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen u.a.
- Personen mit geschwächtem Immunsystem

Für Teilnehmer an Veranstaltungen der Feuerwehr, welche einer Risikogruppe angehören, ist die Durchführung im Einzelfall anhand der umsetzbaren Schutzvorkehrungen (Vergrößerung des Abstandes zu weiteren Personen, tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Anpassung der Teilnehmerzahl, Anpassung des Pausen- und Lüftungskonzeptes, Versagung der Teilnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt) zu prüfen und ggf. zu untersagen.

## **3. Information und Hinweise zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben**

In allen Feuerwachen der Stadt sind Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren (Schaubilder, Aushänge). Alle Feuerwehrangehörigen sind über den Inhalt dieses Konzeptes aktenkundig zu unterweisen. (Anlage 12)

Weiterhin werden allgemeine Informationen zum Infektionsschutz im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie im Einsatzgeschehen bereitgestellt.

Neue Informationen und Vorgaben des Freistaates und des Landkreises werden über den Leiter Feuerwehr oder V.i.A. an die Wehrführer aller Ortsteilfeuerwehren weitergeleitet.



#### **4. Grundsätzliche persönliche Hygienevorgaben**

Zur konsequenten Umsetzung dieses Konzeptes und zur Gesunderhaltung aller Feuerwehrangehörigen sind folgende persönliche Hygienemaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Keine Berührungen, wie Umarmungen, Händeschütteln, o.ä.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen
- Mit Händen nicht an Augen, Mund oder Nase fassen
- Regelmäßiges und ausreichendes Händewaschen (ca. 30 Sekunden) mit Wasser und Seife, insbesondere vor dem Betreten der Gerätehäuser; Vor und nach Ausbildung, Übung und Einsatz, sowie Besprechungen; In den Pausen; Nach dem Nase putzen, Niesen und/oder Husten; Nach dem Anfassen von Geländern, Türgriffen, Haltegriffen, usw.

Einhaltung regelmäßiger Pausenzeiten zum Waschen/Desinfizieren der Hände.

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht umsetzbar ist. Dabei ist die vollständige Benetzung der gesamten Handfläche zu beachten.

Bei der Verrichtung von Arbeiten an Geräten ist der Infektionsschutz möglichst über Einweghandschuhe zu realisieren, sofern mit dem Arbeitsschutzbestimmungen vereinbar.

Das Gerätehaus darf nicht in Einsatz- und Dienstbekleidung, welche bereits zu Hause, etc. angelegt wurde betreten werden. Ebenso darf das Gerätehaus nicht mit Einsatzkleidung, welche zu Ausbildung, etc. und im Einsatzgetragen wurde, verlassen werden. Einsatz- und Dienstbekleidung hat im Gerätehaus zu verbleiben.

#### **5. Grundsätzliche Gewährleistung von Abständen**

Eine erfolgskritische Maßnahme ist das konsequente Einhalten eines Abstandes von mindestens 1,50 m zwischen Personen. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund abgewichen werden. In diesem Fall ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Folgende ergänzende Regelungen gelten:

- Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen Feuerwehrangehörigen
- Es werden feste Ausbildungsgruppen mit einer Stärke von höchstens 10 Einsatzkräften festgelegt, ein Wechsel innerhalb der Gruppen, auch für die Ausbilder ist nicht gestattet; Ein 14-tägiger Ausbildungsrhythmus darf nicht unterschritten werden (Anlage 2)
- Das Betreten und Verlassen der Gerätehäuser hat einzeln und nacheinander zu erfolgen



- Ansammlung von mehreren Personen (z.B. Raucherpausen) außerhalb der Ausbildung und Einsatzdienst sind nicht gestattet
- Auch im freien Gelände sind Ansammlungen mehrerer Personen, außer zu Aus- und Fortbildungs-, sowie Übungszwecken und Einsatzdienst, nicht zulässig
- Feierlichkeiten und Zusammenkünfte jeglicher Art sind untersagt
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die besondere Infektionsrisiken beinhalten, sind nach Möglichkeit, so umzugestalten, dass Kontakte vermieden und die Abstände eingehalten werden (ggf. Mund-Nasen-Schutz tragen)
- Im Zweifel sind die Ausbildungsabläufe so zu gestalten, dass vorgenannte Maßnahmen stets gewährleistet sind

### **5.1 Aufenthalt und Verhalten in Büros/Sozialräumen**

Personen dürfen sich nur unter Wahrung des Mindestabstandes gleichzeitig in Büros/ Sozialräumen aufhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Pausenzeiten sind abzustimmen und ggf. zeitversetzt wahrzunehmen.

### **5.2 Aufenthalt und Verhalten in Küchenbereichen**

Küchenbereiche sind einzeln zu betreten. Die Kontaktflächen sind täglich mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. (Anlage 8) Ist ein gleichzeitiges Betreten durch mehrere Personen notwendig, so ist der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

### **5.3 Aufenthalt und Verhalten in Sanitärbereichen**

Ansammlungen in den Hygienebereichen sind zu vermeiden und der Mindestabstand, sofern baulich möglich, einzuhalten. In den Sanitärbereichen ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen, dieser darf nur zum Waschen oder Duschen abgelegt werden.

Die Sanitärbereiche sind nach Möglichkeit nur einzeln zu betreten.

### **5.4 Aufenthalt und Verhalten in Ausbildungsräumen/Lehrsälen**

Der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist auf ein notwendiges zeitliches Minimum zu beschränken. Nach Ausbildungsende sind die Räumlichkeiten unverzüglich zu verlassen. Die Anordnung der Tische ist so zu wählen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Diese darf nicht verändert werden. Einmal eingenommen Plätze werden bis Ausbildungsende beibehalten und dürfen nicht zwischenzeitlich getauscht werden.



### **5.5 Aufenthalt zur Ausbildung im Freien**

Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten. Werden feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B.: Grundübung der Gruppe nach FwDV 3) durchgeführt, ist Mund-Nasenschutz zu tragen.

### **5.6 Aufenthalt und Verhalten in Umkleideräumen**

Die Umkleideräume sind möglichst einzeln zu betreten und der Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Ist dies nicht möglich ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Spindinhaber hat nach jeder Benutzung die berührten Kontaktflächen des Spindes mit Flächendesinfektion zu desinfizieren.

### **5.7 Aufenthalt an der Einsatzstelle**

Zum Fremd- und Eigenschutz ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Einsätzen mit Personenkontakt und Unterschreitung des Mindestabstandes zu Patienten bzw. zu betreuenden Personen erforderlich.

An Einsatzstellen ohne Personenkontakt kann auf Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

## **6. Grundsätzliches Teilnahmeverbot an dienstlichen Veranstaltungen**

Ein Teilnahmeverbot gilt für folgende Personen:

- SARS-CoV-2 infizierte Personen
- Personen mit Krankheitssymptomen einer Erkältung (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, etc.)
- Personen mit (wissentlichem) Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierte Personen innerhalb der letzten 14 Tage vor Dienst-/Ausbildungsbeginn

## **7. Waschen von Einsatzbekleidung usw.**

Einmal wöchentlich sind Handtücher und Putzlappen mit Kochwäsche und Waschmittel zu waschen. Ist ein Waschen der Wäsche im Gerätehaus nicht möglich sind Einwegartikel zu verwenden, oder die zu waschende Wäsche in verschlossenen Kunststoffsäcken in die Hauptwache zum Waschen zu bringen.

Tagdienstbekleidung ist einmal wöchentlich zu waschen.

Einsatzbekleidung wird ausschließlich in der Hauptwache durch hauptamtliches Personal, gemäß Pflegeanleitung des Herstellers, gewaschen. Dazu wird diese in verschlossenen Kunststoffsäcken geliefert. (Anlage 10)

Der Waschende trägt Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Schutz.



## **8. Mund-Nasen-Schutz**

Mund-Nasen-Schutz wird durch die Stadtverwaltung für alle Ausbilder, Ausbildungsteilnehmer und Bedienstete bereitgestellt.

### **Die Ausgabe erfolgt wie folgt:**

*Ort: Hauptwache Rudolstadt, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 3, 07407 Rudolstadt*

*Uhrzeit: arbeitstäglich von 09:00 Uhr – 16:45 Uhr*

*Durch: hauptamtliche Kräfte*

Bei der Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Mindestabstand von 1,50 m sollte dennoch eingehalten werden
- Der Mund-Nasen-Schutz muss, möglichst eng anliegend, über Mund und Nase getragen werden; Beim Ausziehen ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird
- Bei erstmaliger Verwendung soll die ausreichende Luftdurchlässigkeit geprüft werden, um eine ordnungsgemäße Atmung zu ermöglichen
- Ein durchfeuchteter Mund-Nasen-Schutz soll ausgetauscht werden
- Beim Abnehmen sollte die Außenfläche nicht mit den Händen berührt werden
- Der wiederverwendbare Mund-Nasen-Schutz soll nach dem Abnehmen in einem verschließbaren Beutel aufbewahrt und bei 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden
- In Gängen, Fluren, Foyers, WC- und Waschräumen, Speise- und Pausenräumen - ausgenommen zur Nahrungsaufnahme - ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Bei Ausbildungsveranstaltungen in Räumen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Bei Ausbildungsinhalten, welche einen Mindestabstand von 1,50 m nicht zulassen, ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sowie in den Pausen. Bei Ausbildungen, bei denen der Mindestabstand permanent gewährleistet ist, kann auf Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.



Die Gäste haben sich vorher anzumelden und sind durch den Leiter Feuerwehr, den Wehrführer oder einen sonstigen Verantwortlichen über die Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz zu informieren. Der Mund-Nasen-Schutz ist selbständig durch den Besuchenden mit zu bringen.

### **9. Raumlüftung**

Das regelmäßige und richtige Lüften ist besonders wichtig. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen über mehrere Minuten durchzuführen. Ist die vorgenannte Lüftungsmethode aufgrund baulicher oder örtlicher Gegebenheiten in Räumen nicht möglich, so ist dieser Raum für Versammlungen, Ausbildungen, etc. nicht zu nutzen.

Räume und Büros, in denen sich Personen aufhalten, sind nach Möglichkeit einmal stündlich zu lüften. Haben sich mehrere Personen in einem Raum aufgehalten, ist die Lüftung sofort durchzuführen.

Lehr- und Unterrichtsräume sind in jeder Pause und nach dem Unterricht entsprechend zu lüften. Die Verantwortung trägt der Ausbildungsleiter.

### **10. Unterhaltsreinigung/Desinfektion**

Folgende Zonen werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Einrichtung täglich bzw. nach Ende des Dienstes, bei gemeinsam genutzten Räumen durch vorher benannte Verantwortliche mit Flächendesinfektionsmittel (idR. Ausbildungsleiter oder Wehrführer) desinfiziert:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern, etc.) und Türumgriffe
- Handläufe und Geländer
- Lichtschalter
- Tische
- Geräte (Tastatur, Mouse, Telefon, Monitor, etc.)

In den Ausbildungsräumen/ Lehrsälen müssen nach Ende einer jeden Nutzung durch die Teilnehmer Tische, Stühle, Stuhllehnen, etc., desinfiziert werden. (Anlage 3)

Sämtliche Oberflächen in den Sanitärbereichen in den Gerätehäusern ohne Unterhaltsreinigung sind einmal wöchentlich mit lauwarmen Wasser und Allzweckreiniger zu reinigen. Hierbei trägt der Reinigende Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhe. Anschließend sind WC-Brillen, Lichtschalter, Spülknöpfe, etc. mit Flächendesinfektionsmittel, wie in Anlage 11 beschrieben zu reinigen. Ein Protokoll ist anzufertigen.



In den Büros wird eine bedarfsorientierte, jedoch mindestens einmal tägliche, Flächendesinfektion durch den Raumnutzer durchgeführt, da diese Räume von zugeordneten Personen genutzt werden. Erfolgt eine Umbesetzung o.ä. sind die Arbeitsplätze und sämtliche Kontaktflächen zu desinfizieren. (Anlage 4)

Die Sanitärbereiche sind 1-mal wöchentlich nass zu reinigen. Hierüber ist ein Putzplan mit Protokollen zu erstellen, bei Unterhaltsreinigung vom jeweiligen Dienstleister, bei Eigenreinigung durch die Feuerwehr (siehe Anlage 5). Der jeweilige Benutzer von WC, Wasserhähnen, Lichtschalter, etc. hat die berührten Oberflächen beim Verlassen des Raumes mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

### **11. Vorkehrungen im Sanitärbereich**

In sämtlichen Sanitärbereichen, ausgenommen Duschaum, müssen ausreichend (1 je Waschbecken) Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die Überwachung hierüber trägt der jeweilige Wehrführer.

Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

### **12. Desinfektionsmittel/-spender**

An allen Eingängen zu den Gerätehäusern sind Desinfektionsspender (möglichst berührungslos) mit entsprechendem Händedesinfektionsmitteln aufgestellt bzw. aufzustellen. Jedes Einsatzfahrzeug ist mit Desinfektionsmittel bestückt, bzw. zu bestücken, um eine Händedesinfektion an der Einsatzstelle nach jedem Einsatz zu gewährleisten.

### **13. Nutzung von Arbeitsmitteln / IuK-Nutzung**

Arbeitsmittel (z.B. Büromaterial, Telefone, IT-Technik) und Werkzeuge sind möglichst personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht umsetzbar, müssen die Gegenstände gereinigt oder mit dienstlich zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln gereinigt werden.

Ist eine Desinfektion nicht möglich, so sind bei der Benutzung o.g. Gegenstände Einweghandschuhe zu tragen.

Bei der Arbeit mit nicht personenbezogenen Geräten (z.B. Notebook, Beamer, etc.) ist grundsätzlich eine Tastatur und Mouse zu verwenden. Ist dies nicht umsetzbar, sind bei der Benutzung Einweghandschuhe zu tragen.

Funkgeräte sind nach jeder Benutzung mit Spülmittel und lauwarmen Wasser möglichst mit einem Mikrofasertuch zu reinigen (keine Scheuermilch oder chemische Reinigungsmittel). Werden Funkgeräte oder Zubehörteile mit Ruß, Schlamm oder Körperflüssigkeiten kontaminiert, so sind diese nebelfeucht, möglichst mit feuchten Desinfektionstüchern, zu reinigen und desinfizieren.



#### **14. Nahrungsaufnahme während Aus-, Fort- und Weiterbildung und länger während der Einsatzdauer**

Grundsätzlich ist eine Nahrungsaufnahme bei vorgenannten Tätigkeiten zu vermeiden. Im Falle einer notwendigen Nahrungsaufnahme sollte diese im Freien oder in einem separaten Raum bevorzugt werden. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- Vorgenannte Hygieneregeln sind einzuhalten
- Vor der Nahrungsaufnahme Hände waschen und desinfizieren
- Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Aufenthalt im Raum. Dieser darf nur zur Nahrungsaufnahme abgelegt werden
- Aufenthalt im Speiseraum ist auf das notwendige Zeitmaß zu begrenzen. Nach Nahrungsaufnahme ist der Raum unverzüglich zu verlassen
- Tische sind so anzuordnen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist; Die Anordnung ist nicht zu verändern
- Einmal eingenommene Sitzplätze werden bis zum Ende der Mahlzeit beibehalten; Ein zwischenzeitlicher Platztausch ist untersagt
- Sind keine freien Plätze verfügbar, so ist bis zum Freiwerden außerhalb des Raumes zu warten
- Es sind keine Gegenstände, insbesondere benutztes Besteck, Mund-Nasen-Schutz, etc. auf der Tischplatte abzulegen
- Getränke, Speisen, Geschirr, etc. darf nicht weitergereicht werden
- Trinkgefäße dürfen nur einmal benutzt werden (Kein Wiederbefüllen)
- Waren, Gegenstände, Geschirr, etc. sind nicht unnötig zu berühren
- Nach jeder Mahlzeit sind Tische, Stühle, Stuhllehnen, Kontaktflächen vom jeweiligen Benutzer mit Desinfektionstüchern zu reinigen

#### **15. Beratungen/Führungssitzungen**

Für sämtliche Beratungen/Führungssitzungen, o.ä. sind ausschließlich die Schulungsräume, Lehrsäle oder Besprechungsräume zu nutzen. Die Anzahl der Beratungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Während der Beratungen ist ein Mindestabstand 1,50 m einzuhalten. Die vorgenannten Hygiene- und Desinfektionsregeln sind einzuhalten.

Soweit möglich sind Telefon- oder Videokonferenzen bevorzugt zu nutzen.



### **16. Besucher/-innen in den Gerätehäusern**

Besuche von Personen, die nicht Feuerwehrangehörige sind, sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken und vorher anzukündigen.

Es sollen nur, wenn zwingend notwendig, Fremdpersonen die Gerätehäuser betreten, um bspw. Instandsetzungsarbeiten, etc. durchzuführen. Alle weiteren Besuche, wie Veranstaltungen, Feierlichkeiten, private Besuche, usw. sind zu unterlassen.

Der Besucher ist vor dem Betreten des Gerätehauses auf die Hygieneregeln hinzuweisen und hat sich, unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, in ein Besucherbuch/Kontaktliste einzutragen (Name, Firma, Grund des Besuchs, Datum Ankunft, Datum Abreise, Unterschrift) (Anlage 6)

Besuchern mit unter Punkt 2 genannten Krankheitssymptomen, etc. wird der Zutritt zu den Gerätehäusern untersagt. Während des gesamten Besuches ist ein selbst mitzubringender Mund-Nasen-Schutz entsprechend den Vorgaben zu tragen.

### **17. Dienstreise, Nutzung von Dienstfahrzeugen**

Dienstreisen und –fahrten sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Vor Beginn und bei Ende der Fahrt sind vom Fahrer die Kontaktflächen (Lenkrad, Schaltknauf, Türgriffe, etc. mit zur Verfügung gestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Eine gleichzeitige Nutzung eines Dienstfahrzeuges durch mehrere Personen ist zu o.g. Zwecken zu vermeiden.

Durch die PKW-Insassen – außer dem Fahrer – ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Müssen zu Ausbildungs- oder Lehrganzwecken Dienstfahrzeuge bedient werden, ist der Infektionsschutz über Einweghandschuhe zu realisieren.

### **18. Jugendfeuerwehr**

Aufgrund der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen des Infektionsschutzes im Umgang mit Kinder und Jugendlichen, ruht der Dienst der Jugendfeuerwehren bis mindestens zum Ende der Sommerferien. Die Dienstaufnahme erfolgt hier frühestens, jedoch erst nach Freigabe durch den Leiter Feuerwehr.

Unter Umständen. Sind weitere Maßnahmen vor Dienstfreigabe zu ergänzen.



### **19. Vorgehen bei Verdachtsfällen/Infektionsfällen**

Im oben genannten Fall ist die Wehrführung und der Leiter Feuerwehr oder V.i.A. umgehend zu informieren.

Kommt es während einer Ausbildungsmaßnahme zum Kontakt mit COVID-19-infizierten Personen, ist diese Maßnahme sofort abzubrechen. Der oder die betroffenen Teilnehmer sollten sich unverzüglich in häusliche Isolation begeben und einen Arzt kontaktieren.

Kommt es während Einsatzmaßnahmen zum Kontakt mit COVID-19-infizierten Personen gilt gleiches, wie vorgenannte, nach Beendigung der Einsatzmaßnahme.

Die betroffenen Feuerwehrangehörigen sind für mindestens 2 Wochen für sämtliche dienstlichen Maßnahmen zu sperren und sämtliche Flächen, Geräte, Ausrüstung, etc., mit denen diese Feuerwehrangehörigen Kontakt hatten zu reinigen und zu desinfizieren.

### **20. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Für Ersthelfende steht deren Eigenschutz besonders im Fokus. Bei Erste-Hilfe-Maßnahmen sollte aus aktueller Sicht, zusätzlich zum Mund-Nasen-Schutz, eine Schutzbrille getragen werden und möglichst die Abstandregeln eingehalten werden. Bei einer Herz-Lungen-Wiederbelebung im Zuge von Reanimationsmaßnahmen sollte die Herzdruckmassage oder der Einsatz eines automatisierten externen Defibrillator (AED) im Vordergrund stehen.

### **21. Teilnehmer- und Kontaktliste**

Für alle Veranstaltungen sind Teilnehmerlisten anzufertigen. Diese beinhalten Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit. Diese Liste müssen bei einem Verdachts- oder Infektionsfall unverzüglich an die weiteren zuständigen Stellen weitergeleitet werden, um keinen Zeitverzug bei der Nachverfolgung zu verursachen. (Anlage 7)

### **22. Hygienebeauftragter**

Es ist je Gerätehaus ein Hygienebeauftragter zu benennen, die die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Schutz- und Hygieneplan überwacht. (Anlage 9)



### **23. Geltungsbereich und Sanktionen**

Die vorgenannten Weisungen gelten für alle:

- Teilnehmer/-innen an Aus-, Fort- und Weiterbildungen, sowie Beratungen, etc.
- Angestellte/Beamte im Hauptamt
- Gäste
- Sowie Mitarbeiter vertraglich gebundener Gewerke

Der Verstoß gegen vorgenannte Bestimmungen wird mit dem Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung geahndet und die betreffende Person bis zur Klärung des Sachverhaltes ggf. vom Dienst ausgeschlossen.

Rudolstadt, 02.07.2020

Bearbeitet durch:

BM Tobias Hansal

Genehmigt durch:

Leiter Feuerwehr

SBOI Sergij Rabino



Anlage 1

# Anleitung zum korrekten Händewaschen und Desinfizieren

Waschen Sie die Hände mindestens 15 Sekunden. Desinfizieren Sie die Hände mindestens 30 Sekunden.



1: Befeuchten Sie Hände und Handgelenke mit Wasser und Seife oder mit 2 ml Handdesinfektionsmittel.



2: Handfläche auf Handfläche reiben.



3: Rechte Handfläche über linken Handrücken reiben und umgekehrt.



4: Handfläche auf Handfläche legen und in den Fingerzwischenräumen verreiben.



5: Außenseite der Finger auf gegenüberliegender Handfläche reiben.



6: Kreisendes Reiben des rechten Daumens in der linken Handfläche und umgekehrt.



7: Kreisendes Reiben der rechten Fingerkuppen in der linken Handfläche und umgekehrt.



8: Kreisendes Reiben beider Handgelenke.



**Anlage 2**

**Festlegung Ausbildungsgruppen für Feuerwehr Rudolstadt Stadteilfeuerwehr ...**

**Gruppe 1**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>

**Gruppe 2**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>



**Gruppe 3**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>

**Gruppe 4**

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>









Weiter Anlage 5

**Putzplan**

Sämtliche Kontaktflächen in den Sanitärbereichen (WC-Sitze, Lichtschalter, Türgriffe, Türen, Fenstergriffe, WC-Spültaster, Fensterbänke, etc.) sind einmal wöchentlich mit lauwarmen Wasser und Allzweckreiniger vorzureinigen. Hierbei sind Einweghandschuhe und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Anschließend werden diese Flächen mit Flächendesinfektionsmittel (Name, Hersteller) und einem sauberen Tuch zu desinfizieren. Hierbei ist die Einwirkzeit zu beachten. Der Fußboden wird mit lauwarmen Wasser, Allzweckreiniger und einem Wischmopp nass gereinigt.

Nach jeder Benutzung hat der Benutzer die berührten Flächen zusätzlich zu desinfizieren.

<b>Zu reinigende Fläche</b>	<b>Reinigungsmittel</b>	<b>Intervall</b>	<b>Zusätzliche Flächendesinfektion</b>
Türgriffe/-klinken	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
Lichtschalter	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
WC-Sitze	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
WC-Spültaster	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
Fenstergriffe	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
Fensterbänke	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
Ablageflächen	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung
WC-Bürsten	Allzweckreiniger, anschließend Flächendesinfektionsmittel	wöchentlich	Nach Benutzung









**Anlage 9**

**Hygienebeauftragter FF Rudolstadt**

Feuerwehr Rudolstadt Hauptwache:

Feuerwehr Schaala:

Feuerwehr Lichstedt:

Feuerwehr Pflanzwirbach:

Feuerwehr Remda:

Feuerwehr Ammelstädt:

Feuerwehr Teichröda:

Feuerwehr Teichel:

Feuerwehr Milbitz:

Feuerwehr Haufeld:

Feuerwehr Heilsberg:

Feuerwehr Breitenheerda:





